

## **Satzung Wirtschaft Ostbevern e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaft Ostbevern“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48346 Ostbevern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist ein politisch, rassistisch und religiös neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder
  - b. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, anderen Bevölkerungsgruppen und Behörden
  - c. die Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern
  - d. die Unterstützung von Vorhaben, die die allgemeinen Belange der Bevölkerung des Ortes Ostbevern betreffen.
- (3) Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:
  - a. selbständige Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker, Freiberufler und Fabrikanten (Industrielle),
  - b. Handelsgesellschaften ( OHG, KG, GmbH, AG, KGaA, etc),
  - c. Genossenschaften, Unternehmen des öffentlichen Rechts, VVaG
- (2) Bisherige aktive Mitglieder erhalten automatisch den Status „Passives Mitglied“, wenn das Gewerbe nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Erhebt der Bewerber innerhalb von zwei Wochen

Einspruch gegen die Ablehnung, so entscheidet über seine Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) können eine zu ihrem Geschäftsbetrieb gehörende Person schriftlich bevollmächtigen die für sie in den Organen des Vereins die Rechte der Mitglieder auszuüben. Der Bevollmächtigte kann Vorstandsmitglied werden.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig; sie ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen (§ 11 Absatz 5).

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod,
  - b. bei Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) durch ihre Auflösung.
  - c. durch Austritt,
  - d. durch Ausschluss,
  - e. durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder Übergabe des Geschäftsbetriebes an einen anderen,
  - f. durch Verlegung der geschäftlichen Niederlassung oder des Sitzes ( § 3 Abs.1 ) an einen Ort außerhalb der Gemeinde Ostbevern
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Vorstand.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), e) und f) endet die aktive Mitgliedschaft mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied:
  - a. in grober Weise oder wiederholt gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat

- b. sich in einer dem Ansehen des Vereins oder des örtlichen Wirtschaftslebens abträglichen Weise unehrenhaft oder unlauter verhalten hat.
- c. mit dem Beitrag mindestens sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind.
- d. in Insolvenz fällt; dasselbe gilt wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

(5) Bei Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sind die Ausschlussgründe

a) und b) auch dann gegeben, wenn sie in der Person ihrer Vertretungsberechtigten

Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder oder eines gemäß § 3 Absatz 4 benannten Vertreters vorliegen. Vor dem Ausschluss ist dem

Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird sofort wirksam,

jedoch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages für das laufende Jahr bestehen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende/n
- b. 1.stv. Vorsitzende/n
- c. 2.stv. Vorsitzende/n
- d. Schriftführer/in
- e. Kassierer/in
- f. mind. 3 Beisitzer/innen

- (2) Der Vorstand kann eine Erhöhung der Anzahl der Beisitzer/innen beschließen.
- (3) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. stlv. Vorsitzende/n, 2. stlv. Vorsitzende/n. Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die selber Mitglieder sind oder Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) vertreten.
- (5) Vereinsämter werden, soweit nichts anderes durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt ist, ehrenamtlich verwaltet. Auslagen werden, soweit sie notwendig waren, erstattet. Reisekosten werden nur erstattet, wenn der Vorstand vor Antritt der Reise der Erstattung zugestimmt hat.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter gemäß §26 Abs 2 BGB in einer Person ist nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der/Die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er/Sie leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- (9) Die beiden Stellvertreter/innen unterstützen die/den 1. Vorsitzende/n. Im Verhinderungsfalle wird die/der 1. Vorsitzende von der/dem 1. stv. Vorsitzende/n vertreten.
- (10) Der/Die Schriftführer/in führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
- (11) Der/Die Kassierer/in führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er/Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen und für ordnungsgemäße Belege zu sorgen. Die Kasse soll mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, geprüft werden.
- (12) Im Innenverhältnis werden der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom 1. Vorsitzenden bestimmten Beisitzer vertreten.

- (13) Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Der übrige Vorstand, dem unterschiedliche Berufsgruppen angehören sollen, kann gemeinsam gewählt werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund möglich und erfolgt dadurch, dass die Mitgliederversammlung für das betreffende Vorstandsamt eine andere Person wählt.
- (14) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Findet nicht rechtzeitig eine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahlen finden in Wahlzyklen von zwei Jahren statt. In geraden Jahren werden gewählt: 1. Vorsitzende/r, 2. stlv. Vorsitzende/r, Kassierer/in und die Beisitzer, in den ungeraden Jahren 1. stlv. Vorsitzende/r und Schriftführer/in.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Quartal abzuhalten, sowie bei Bedarf nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v. H. der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a. Satzungsänderungen
  - b. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Bereitstellung von zwei Kassenprüfern. Diese werden für zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Der Wahlzyklus erfolgt jedes Jahr so, dass der 1. Kassenprüfer in den geraden Jahren und der 2. Kassenprüfer in den ungeraden Jahren gewählt wird.
- (3) die Auflösung des Vereins
- (4) Sind der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter an der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, (§ 6 Absätze 8 und 9), so bestimmt die

Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

- (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Protokoll und ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind in schriftlicher Form spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
- (2) Werden Anträge in der Mitgliederversammlung gestellt, hat die Mitgliederversammlung vorab mit Zweidrittelmehrheit darüber zu entscheiden, ob über diese Anträge beschlossen werden soll. Über den Inhalt des Antrages selbst wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 9 Einberufung von Sitzungen und Versammlungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und finden mindestens 1x pro Quartal statt. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung bedarf keiner Frist und Form, jedoch soll sie von Eilfällen abgesehen, frühestens für den nächsten Tag erfolgen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden durch Einladung in Schriftform oder durch elektronische Übermittlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sie eine entsprechende Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden.

## § 10 Finanzierung

(1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen dürfen höchstens das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, eventueller Umlagen und zur Beseitigung evtl. finanzieller Schwierigkeiten wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.

## § 11 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden in geheimer Abstimmung gefasst. Im Übrigen fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 v. H. der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erfolgt durch das Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig.